

§ 71

Zahlungszeitraum

idF des EStG v. 19. 10. 2002 (BGBl. I, 4210; BStBl. I, 1209)

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt.

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu § 71

1

Rechtsentwicklung des § 71: Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtlichen Kindergeldvorschriften durch das JStG 1996 v. 11. 10. 1995 (BGBl. I, 1250; BStBl. I, 438) in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 f.).

Bedeutung des § 71: Die Vorschrift regelt den Auszahlungsmodus des Kindergelds (BTDrucks. 13/1558, 161). Sie entspricht § 11 BKGG. Nach § 20 Abs. 1 BKGG (aF) wurde das Kindergeld zweimonatlich im Laufe der zwei Monate, für die es bestimmt war, gezahlt. Allerdings konnte nach § 45 Abs. 1 BKGG (aF) die Zahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes monatlich erfolgen. Allerdings regelt § 71 die Auszahlungsmodalitäten nicht erschöpfend. Ergänzend sind insoweit die Vorschriften der AO heranzuziehen. Das gilt zB für die Bestimmung der Fälligkeit des Kindergeldanspruchs (s. dazu § 220 Abs. 2 AO; Tz. 71.1 Satz DAFamESt., BStBl. I 2002, 366).

II. Monatliche Zahlung

2

Das nach § 70 festgesetzte Kindergeld wird monatlich gezahlt. Die Auszahlung nimmt die Familienkasse (§§ 70, 72) vor.

Zeitpunkt der Zahlung: § 71 bestimmt nicht, wann im Laufe eines Monats das Kindergeld auszuzahlen ist. Soweit der ArbG die Auszahlung vornimmt (§ 72), ist dies der Zeitpunkt der Lohnzahlung. In den übrigen Fällen bleibt der Familienkasse die Wahl des genauen Auszahlungszeitraums innerhalb des jeweiligen Monats überlassen. Die Auszahlung kann deshalb am Beginn, am Ende oder zu einem anderen Zeitpunkt im Laufe des Monats erfolgen. Den Zeitpunkt bestimmt ausschließlich die Familienkasse (krit. dazu Pust in L/B/P, § 71 Rn. 2).

Der Kindergeldanspruch ist durch monatliche Zahlung zu erfüllen. Vorauszahlungen und Kapitalisierungen sind deshalb nicht zulässig (Tz. 71.1 Satz 2 DAFamESt. aaO).

Auszahlungsart: Nach § 224 Abs. 3 Satz 1 AO ist Kindergeld unbar durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen (Tz. 71. 2 Abs. 1 DAFamESt. aaO; s. zu § 224 auch TIPKE/KRUSE, § 224 AO Tz. 10). In besonderen Fällen kann das Kindergeld auch im Wege der Zustellung durch die Post bar oder mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung gezahlt werden (Tz. 71.2 Abs. 3 DAFamESt. aaO; zur Überweisung auf ein Baussparkonto des Berechtig-

ten bei einer Bausparkasse s. Tz. 71.2 Abs. 2 DAFamESt. aaO). Eine Zahlung durch Aufrechnung ist in beschränktem Umfang möglich (§ 75).

Bei Tod eines Berechtigten gilt Gesamtrechtsnachfolge gem. § 45 AO (Tz. 71.2 Abs. 4 DAFamESt. aaO).